

04.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Punkt 3 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Art. 3 (Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG))

1. Art. 3 § 10 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Abs. 1 werden die Zahlbeträge der Leistungen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Ausgeliefert am 05. JULI 1991

- 2 -

39013/91

- 2 -

1. Für Versichertenrenten auf 600 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 360 DM,
3. für Vollwaisen auf 240 DM und
4. für Halbwaisen auf 180 DM."

2. Art. 3 Anlage 6 ist wie folgt zu fassen:

Anlage 6

Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	2 068,95
1951	2 215,20
1952	2 358,20
1953	2 523,95
1954	2 702,05
1955	2 774,20
1956	2 854,80
1957	2 958,15
1958	3 151,85
1959	3 359,85
1960	3 463,20
1961	3 531,45
1962	3 620,50
1963	3 697,85
1964	3 777,80
1965	3 879,85
1966	4 014,40
1967	4 170,40
1968	4 295,85
1969	4 442,75
1970	4 594,85
1971	4 736,55
1972	4 891,90
1973	5 031,00
1974	5 205,20
1975	5 395,65
1976	5 547,10
1977	5 720,65
1978	5 897,45
1979	6 052,15
1980	6 141,20
1981	6 349,20
1982	6 510,40
1983	6 632,60
1984	6 778,20
1985	6 923,15
1986	7 221,50
1987	7 534,15
1988	7 807,80
1989	8 054,80
1.1. - 30.6.1990	...

- 3 -

Begründung:

Ziel des Anrufungsbegehrens ist es, die Fassung des Regierungsentwurfs betreffend die Versorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit wieder herzustellen.

Im Gesetz wurde die neue Kappungsgrenze für Zahlbeträge der Leistungen dieses Sonderversorgungssystems auf 802 DM für Versichertenrenten festgesetzt. Im Regierungsentwurf waren 600 DM vorgesehen. Ebenfalls angehoben wurde die Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens auf 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes, statt bisher 65 v. H. im Regierungsentwurf.

Diese Verbesserungen für Stasi-Mitarbeiter sind für die Bayerische Staatsregierung auch unter Berücksichtigung notwendiger Abstriche innerhalb einer Kompromißpaketlösung nicht hinhnehmbar. Die im Gesetz jetzt vorgesehene Kappungsgrenze von 802 DM entspricht der derzeitigen Durchschnittsrente im Beitrittsgebiet. Damit erhielte der Täter in vielen Fällen eine höhere Altersversorgung als derjenige, dessen beruflichen Lebensweg er zerstört hat.

Schließlich überzeugt auch das Argument der höheren Sozialhilfeabhängigkeit bei niedrigen Stasi-Renten nicht. Denn Anspruch auf Sozialhilfe setzt den Einsatz eigenen Vermögens voraus.